

Titel:

Trägerausgleich für heilpädagogische Wohnunterbringung als Eingliederungshilfe

Normenkette:

SGB IX § 14 Abs. 4, § 33 Abs. 7, § 49 Abs. 7

SGB VIII § 10, § 35a

Leitsätze:

1. Die Bundesagentur hat als leistender Rehaträger für eine heilpädagogische Wohnunterbringung als Leistung der Eingliederungshilfe keinen Ausgleichsanspruch gegen den Jugendhilfeträger. (Rn. 24 – 25) (redaktioneller Leitsatz)

2. Der vorrangig leistungspflichtige Träger für miteinander konkurrierenden Leistungen bestimmt sich nicht nach dem Schwerpunkt der Leistungen (anders nachfolgend VGH München, 2.12.2020 - 12 BV 20.1951). (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Unterbringung in heilpädagogischem Wohnheim, Kostenerstattung, Eingliederungshilfe, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Abgrenzung der Leistungsgruppen in § 5 SGB IX, Nachrangigkeit der Leistungen der Jugendhilfe gegenüber Arbeitsförderungsleistungen, leistender Rehaträger, nachrangiger Träger, Bundesagentur, Jugendhilfe, heilpädagogische Wohnunterbringung, Schwerpunkt der Leistungen, ADHS

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Urteil vom 02.12.2020 – 12 BV 20.1951

Fundstelle:

BeckRS 2020, 21299

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Erstattung von Kosten, die sie für die heilpädagogische Wohnunterbringung des am ... 1998 geborenen Hilfeempfängers ... zwischen dem 1. September 2014 und dem 29. Februar 2016 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fahrtkosten aufgewandt hat.

2

Am 20. Mai 2014 stellte die Mutter des Hilfeempfängers bei der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Am 4. August 2014 meldete die Bundesagentur den Hilfeempfänger für eine Berufsvorbereitung mit Internatsunterbringung ab dem 1. September 2014 an.

3

In einer kinder- und jugendpsychiatrischen Stellungnahme vom 26. August 2014 wurde festgestellt, dass der Hilfeempfänger an ADHS, einer Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung, ängstlichen und depressiven Zügen in gemischter Form, einer spezifischen emotionalen Krise des Jugendalters sowie einer emotionalen Störung mit Geschwisterrivalität leide. Ferner bestünden grob- und feinmotorische Defizite. Bereits zweimal habe der Hilfeempfänger eine psychosomatische Rehabilitationsbehandlung in Fachkliniken durchgeführt. Zu Hause sei er jedoch wieder in alte Verhaltensmuster zurückgefallen. Aufgrund der zunehmenden Anstrengungsverweigerung des Hilfeempfängers hätten sich seine Noten

verschlechtert. Die 9. Klasse der Mittelschule habe er wiederholen müssen. In mehreren Krisengesprächen habe der Hilfeempfänger suizidale Gedanken geäußert. Belastend sei für ihn vor allem eine mangelnde Zukunftsperspektive gewesen. Es hätten sich auch dissoziale Züge gezeigt. So sei der Hilfeempfänger wegen Diebstählen mehrfach in Kontakt mit der Polizei gekommen. Aus jugendpsychiatrischer Sicht würden ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichen. Empfehlenswert sei daher eine Fremdunterbringung in einem Berufsbildungswerk. Die Voraussetzungen für § 35 a SGB VIII würden vorliegen.

4

Am 1. September 2014 bzw. am 4. September 2014 beantragten die Eltern jeweils gesondert für den Hilfeempfänger Jugendhilfe in Form von Eingliederungshilfe. Diese leitete der Beklagte mit Schreiben vom 4. September 2014 bzw. 9. September 2014 an den Kläger weiter. Begründet wurde dies damit, dass Leistungen der Arbeitsförderung bei einem jungen Menschen mit seelischer Behinderung Eingliederungshilfeleistungen vorgingen.

5

Mit Schreiben vom 16. September 2014 erklärte die Bundesagentur, dass die Leistungsverantwortung für das heilpädagogische Wohnen weiterhin beim Träger der Jugendhilfe liege. Nach der jugendpsychiatrischen Stellungnahme vom 26. August 2014 habe der Hilfeempfänger bei zwei Rehabilitationsbehandlungen durch eine klare Tagesstruktur profitieren können und sei erst zu Hause wieder in alte Verhaltensmuster zurückgefallen. Dies lasse den Schluss zu, dass es sich um rein erzieherische Gründe gehandelt habe. Aus behinderungsbedingten Gründen erscheine eine heilpädagogische Unterbringung nicht notwendig zu sein.

6

Nachdem das Sozialgericht ... die Bundesagentur mit Beschluss vom 9. September 2014 verpflichtet hatte, die Kosten der Unterbringung in einer heilpädagogischen Wohngruppe zu übernehmen, machte die Bundesagentur mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 ihren grundsätzlichen Erstattungsanspruch geltend. Mit Schreiben vom 4. November 2014 lehnte der Beklagte jedweden Ersatzanspruch ab.

7

Es folgte weiterer Schriftverkehr zwischen den Beteiligten.

8

Mit Schreiben vom 4. März 2016 und 27. Oktober 2016 bezifferte die Klägerin jeweils unter Vorlage einer Kostenaufstellung den Erstattungsanspruch für die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. Juli 2016 zuletzt auf insgesamt 130.586,46 EUR und forderte erneut Erstattung. Mit Schreiben vom 8. März 2016 und 7. November 2016 lehnte der Beklagte mit Verweis auf den bisher geführten Schriftverkehr eine Kostenerstattung ab.

9

In einem Qualifizierungsplan vom 30. März 2015 wird als Zielvorgabe festgehalten, dass der Hilfeempfänger selbstständiger werden solle und seine Ausdauer verbessern solle. Als Maßnahmen wurde angeführt, dass der Hilfeempfänger im Wohnheim die Unterstützung seiner Erzieherin annehmen und in der Werkstatt durch strukturierte Arbeitsanweisungen lernen solle, effektiver zu arbeiten. Zudem solle er durch die Begleitung am Arbeitsplatz schrittweise sein Durchhaltevermögen steigern. Der Hilfeempfänger benötige zur Festigung und Weiterentwicklung seiner fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen die besondere Förderung in einem Berufsbildungswerk. Hinsichtlich der fachlichen Kompetenzen zeige der Hilfeempfänger gute Leistungen. Er arbeite schnell und zügig. Dies gehe jedoch bisweilen mit Qualitätseinbußen daher. An seine Grenzen komme er bei feinmotorischen Arbeiten. Schwierigkeiten habe er zudem mit der Pünktlichkeit und dem Durchhaltevermögen. Der Hilfeempfänger komme in der Arbeitsgruppe gut zurecht. Zur Erreichung der Ausbildungsreife benötige er die Struktur und die Unterstützung eines Berufsbildungswerks. Bezüglich seiner schulischen Kompetenzen wird ausgeführt, dass sich seine schulischen Leistungen in allen Bereichen zwischen gut und sehr gut bewegen würden. Im Hinblick auf seine persönlichen und sozialen Kompetenzen werden als Ziele die Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lernmotivation und Durchhaltevermögen sowie die Förderung von Konzentration und Ausdauer aufgeführt. Im Wohnbereich sei das Gruppenleben harmonisch. Der Hilfeempfänger könne rasch Kontakte knüpfen und sogar Freundschaften schließen. Er verstehe sich mit seinen Mitbewohnern gut. Im lebenspraktischen Bereich brauche er einen Wochenplan mit Aufgaben. Beim Kochen und Einkaufen benötige er Hilfe. Ein Anstoß von außen sei immer wieder sinnvoll, um sein Zimmer in Ordnung zu halten.

Auch die Fernsehzeiten müssten geregelt sein. Insgesamt habe sich der Hilfeempfänger emotional und psychosozial stabilisiert. Er wirke ausgeglichener und belastbarer. Für eine Stabilisierung und positive Weiterentwicklung insbesondere im Hinblick auf eine Ausbildung ab Sommer 2015 benötige er aber nach wie vor ein gezieltes pädagogisches und sozialpädagogisches Programm in Werkstatt, Schule und Wohnheim.

10

In einem Aktenvermerk vom 17. Mai 2016 wird ausgeführt, dass dem jugendpsychiatrischen Gutachten vom 26. August 2014 zu entnehmen sei, dass die heilpädagogische Unterbringung nicht speziell für die berufliche Rehabilitation erforderlich sei, sondern vielmehr für die allgemeine (soziale) Rehabilitation. Beim Hilfeempfänger würden mithilfe der engmaschigen Betreuung in der heilpädagogischen Unterbringung verschiedene alltägliche Probleme behandelt. Es handele sich demnach um Handlungsgebiete, die nicht in erster Linie mit der beruflichen Qualifizierung in Verbindung stünden. Das diagnostizierte ADHS sei nicht ausschlaggebend für die auswärtige Unterbringung. Der Personalschlüssel sei ein Entscheidungskriterium für die Klärung der Zuständigkeit des Leistungsträgers. Bei regulärer Internatsunterbringung betrage der Personalschlüssel 1:8, bei einer heilpädagogischen Gruppe 1:1,2 bis 2,5. Die Bundesagentur übernehme die Maßnahme- und Unterbringungskosten, sofern der Ausbildungserfolg mit einer regulären Internatsunterbringung gesichert sei. Sei dagegen eine heilpädagogische Unterbringung erforderlich, sei diese allein vom Träger der Jugendhilfe zu finanzieren. In der Vorlage des Aktenvermerks durch eine Mitarbeiterin vom 20. Mai 2015 wurde zusätzlich erklärt, dass nicht zu erwarten sei, dass der Hilfeempfänger im Anschluss an die berufsvorbereitende Maßnahme eine Ausbildung mit regulärer Internatsunterbringung in einem Berufsbildungswerk bewältigen könne. Die Betreuung im Wohnbereich wäre zu locker, sodass in diesem Fall ein Ausbildungsabbruch zu erwarten wäre.

11

Mit ihrer am 13. November 2018 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung trägt sie vor, dass für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben prinzipiell sowohl die Klägerin als auch der Beklagte zuständig sein könnten. Von der grundsätzlich vorrangigen Zuständigkeit der Klägerin seien jedoch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht erfasst, weil diese allein und originär die Jugendhilfe erbringe. Teilnahmekosten würden nur Aufwendungen beinhalten, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar seien. Voraussetzung hierfür sei, dass die Aufwendungen nicht schon anderweitig gesetzlich geregelt seien und die Kosten unmittelbar durch die Maßnahme entstünden. Die „heilpädagogische Unterbringung“ sei eine ausschließlich im Jugendhilferecht verankerte und somit anderweitig gesetzlich geregelte Leistungsverpflichtung des Beklagten. Darüber hinaus seien die streitigen Kosten nicht unmittelbar durch die berufsvorbereitende Maßnahme bedingt. Das jugendpsychiatrische Gutachten vom 26. August 2014 verdeutliche die bestehenden Defizite im Bereich des Sozialverhaltens. Im Rahmen des heilpädagogischen Wohnens würden mithilfe der engmaschigen Betreuung verschiedene alltägliche Probleme behandelt. Diese Defizite stünden nicht mit der beruflichen Qualifikation in Verbindung, sondern beträfen die gesamte Lebensführung. Es bestehe daher kein Kausalitätszusammenhang dergestalt, dass die heilpädagogischen Leistungen integraler Bestandteil der berufsvorbereitenden Maßnahme wären. Vielmehr habe die heilpädagogische Leistung nur einen begleitenden Charakter. Die heilpädagogische Förderung in einem Internat könne auch deshalb nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gerechnet werden, weil diese final und primär auf das Ziel der positiven Entwicklung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet sein müssten. Maßnahmen, die zum Bestandteil der allgemeinen persönlichen Lebensführung gehören, die Verbesserung des Sozialverhaltens und damit der Lebensqualität insgesamt bewirken sollen und sich nur mittelbar bei der Berufsausübung auswirken, seien nicht durch Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben förderfähig.

12

Die Klägerin beantragt,

13

den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin die für den Hilfeempfänger für die Dauer vom 1. September 2014 bis zum 29. Februar 2016 erbrachten Leistungen in Form der Kostenübernahme für eine heilpädagogische Wohnheimunterbringung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 51.058,98 EUR zu erstatten.

14

Der Beklagte beantragt,

15

die Klage abzuweisen.

16

Zur Begründung trägt er vor, dass ein einmal gestellter Antrag auf Rehabilitationsleistungen nicht künstlich in separate Teilleistungsanträge aufzuspalten sei. Der Kläger sei daher für alle ausbildungsbedingten Maßnahmen und Annexleistungen vorrangig zuständig. Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme an sich sei eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die heilpädagogische Unterbringung sei als Annexleistung notwendig, um diese zu unterstützen. Sie stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitationsleistung als Hauptleistung. Die insoweit erbrachten psychologischen und pädagogischen Leistungen würden die berufsvorbereitende Maßnahme unterstützen und ermöglichen. Auch die Klägerin könne die Kosten einer (im Jugendhilferecht eben sogenannten) „heilpädagogischen Unterbringung“ übernehmen. Es bestehe ein Kausalitätszusammenhang zwischen der Teilnahme an der BVB-Maßnahme und den Unterbringungskosten, weil die Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform mit dem Ziel erfolgt sei, erfolgreich die berufsvorbereitende Maßnahme zu absolvieren.

17

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 verwies der Beklagte auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, U.v. 17.7.2019 - M 18 K 17.2523, nach der auch eine Unterbringung mit erhöhtem Personalbedarf eine Annexleistung der Bundesagentur für Arbeit darstellen könne, sofern sie (auch) für den Erfolg der beruflichen Leistung erforderlich sei.

18

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 erwiderte die Klägerin, dass der vom Verwaltungsgericht München entschiedene Fall nicht vergleichbar sei, weil dort seitens der Klägerin nicht auf eine heilpädagogische Unterbringung hätte erkannt werden dürfen, sondern eine reguläre Internatsunterbringung genügt hätte. Die Streitfrage, die der vorliegende Fall aufwerfe, könne nur gelöst werden, indem festgestellt werde, ob die heilpädagogische Wohnunterbringung den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder aber den Leistungen zur sozialen Teilhabe zuzurechnen sei. Insoweit müsse darauf abgestellt werden, ob der Schwerpunkt der heilpädagogischen Unterbringung auf der arbeitsmarktlichen Zielsetzung oder aber auf erzieherischen Zielen liege. Es gehe nicht um eine Vorrang-/Nachrangbestimmung aufgrund einer Doppelzuständigkeit im Rahmen derselben Leistungsgruppe, sondern - in einer systematisch vorgelagerten Stufe - darum, welcher Leistungsgruppe die heilpädagogische Wohnunterbringung zuzurechnen sei. Es stelle auch keine unzulässige Aufspaltung des Leistungs-Gesamtpakets dar, wenn Teile davon unterschiedlichen Rehabilitationsträgern zugeordnet würden. Mit der heilpädagogischen Unterbringung werde der seelischen Behinderung und dem damit einhergehenden umfassenden Bedarf nach sozialer Eingliederung Rechnung getragen. Die Anerkennung einer seelischen Behinderung setze per definitionem voraus, dass auch die Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt sei oder eine Beeinträchtigung zu erwarten sei. Sie bedinge also zwingend die Notwendigkeit von Leistungen zur sozialen Teilhabe, denen die heilpädagogische Unterbringung zuzuordnen sei. Auch nach dem Qualifizierungsplan vom 10. Februar 2015 sei es bei der heilpädagogischen Wohngruppe um die Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen in Form von Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lernmotivation und Durchhaltevermögen sowie die Förderung von Konzentration und Ausdauer gegangen. Die heilpädagogische Unterbringung habe in erster Linie erzieherischen Charakter gehabt und die (Weiter-)Entwicklung und Stärkung allgemeiner sozialer Fähigkeiten bewirken sollen. Diese Schwerpunktsetzung ergebe sich daraus, dass bei der heilpädagogischen Unterbringung die ganzheitliche pädagogisch-erzieherische Persönlichkeitsförderung und die Eingliederung in die soziale Umwelt im Vordergrund stehe, wie es sich auch aus dem Rahmenvertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen der freien Jugendhilfe und sonstigen Leistungserbringern ergebe.

19

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

20

Die zulässige Leistungsklage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die heilpädagogische Wohnunterbringung für den Leistungsempfänger sowie der damit zusammenhängenden Fahrtkosten.

21

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Gemäß § 114 Satz 1 SGB X ist für einen Erstattungsanspruch derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Ein etwaiger Anspruch des Leistungsempfängers gegen den Beklagten würde sich hier aus § 35a SGB VIII ergeben. Für diesen wäre gemäß § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, weil § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hierfür keine abdrängende Sonderzuweisung vorsieht.

22

2. Hinsichtlich des materiellen Rechts ist maßgeblich auf die Rechtslage für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 29. Februar 2016 abzustellen (vgl. BVerwG, U.v. 19.10.2011 - 5 C 6.11 - juris Rn. 6). Davon abgesehen haben die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Normen des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zwar mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BTHG), überwiegend in Kraft getreten zum 1. Januar 2018, zwar eine neue Bezeichnung, inhaltlich jedoch keine Änderung erfahren.

23

3. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Erstattungsanspruch nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX 2004, der insoweit eine zu § 16 Abs. 1 SGB IX in der Fassung vom 23. Dezember 2016 inhaltsgleiche Regelung enthält und den sonstigen Erstattungsregelungen als lex specialis vorgeht (vgl. BVerwG, U.v. 22.6.2017 - 5 C 3.16 - juris Rn. 10). Danach hat der Rehabilitationsträger, der aufgrund eines nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IX 2004 weitergeleiteten Anspruchs geleistet hat, einen Erstattungsanspruch, wenn nach Bewilligung der Leistung durch diesen Rehabilitationsträger festgestellt wird, dass ein anderer bzw. ein vorrangiger Leistungsverpflichteter für die Erbringung der Leistung zuständig war.

24

a) Die Klägerin hat auf Grund eines weitergeleiteten Antrags nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX 2004 geleistet.

25

b) Der Leistungsempfänger hatte hinsichtlich der Unterbringung in einer heilpädagogischen Wohngruppe einen deckungsgleichen Leistungsanspruch sowohl gegen die Klägerin als auch gegen den Beklagten. Dabei ist der Leistungsanspruch des Leistungsempfängers gegen die Klägerin vorrangig, so dass kein Erstattungsanspruch besteht.

26

aa) Der Leistungsempfänger hatte unstreitig einen Anspruch gegen den Beklagten auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

27

bb) Darüber hinaus hatte der Leistungsempfänger jedoch auch einen Anspruch gegenüber der Klägerin. Nach § 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX 2011 (insoweit wortgleich zu § 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX in der Fassung vom 23. Dezember 2016) gehört zu den von der Klägerin zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist.

28

(1) Diese Voraussetzungen liegen vor. Insofern ging die Klägerin in der mündlichen Verhandlung selbst davon aus, dass die heilpädagogische Unterbringung auch erforderlich gewesen sei, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die erstmalige heilpädagogische Fremdunterbringung wurde durch die berufsvorbereitende Maßnahme veranlasst. In der kinder- und jugendpsychiatrischen Stellungnahme vom 26. August 2014 wurde sie gerade im Zusammenhang mit dieser Maßnahme für sinnvoll erachtet. Die in dieser und dem Qualifizierungsplan aufgezeigten Problemlagen und Zielvorgaben haben Bedeutung für die

Teilhabe am Arbeitsleben. Dementsprechend wird im Qualifizierungsplan ausdrücklich festgehalten, dass für eine Stabilisierung und positive Weiterentwicklung im Hinblick auf eine Ausbildung ein gezieltes pädagogisches und sozialpädagogisches Programm erforderlich sei. Die heilpädagogische Wohnunterbringung hatte daher zumindest auch einen unmittelbaren Bezug zu der erfolgreichen Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben.

29

(2) Umstritten zwischen den Beteiligten ist nur, ob die Anwendbarkeit des § 33 Abs. 7 SGB IX zusätzlich voraussetzt, dass die Annexleistung final auf das gesetzlich vorgegebene Ziel der positiven Entwicklung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet sein muss. Insofern ist nach Ansicht der Klägerin mit der sozialgerichtlichen Rechtsprechung danach zu differenzieren, welchem Lebensbereich die Leistung schwerpunktmäßig zuzuordnen ist (vgl. BSG, U.v. 26.10.2004 - B 7 AL 16/04 R - BeckRS Rn. 21; ebenso BayLSG, B.v. 11.10.2019 - L 9 AL 151/19 B ER - nicht veröffentlicht). Dem folgt das Gericht nicht (im Ergebnis ebenso VG München, U.v. 17.7.2019 - M 18 K 17.2523 - BeckRS Rn. 41). Eine derartige Schwerpunktbetrachtung findet in § 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX keine Stütze. Zudem ist der Schwerpunkt der Leistung oftmals kaum feststellbar. Dies zeigt gerade der vorliegende Fall. Die im Qualifizierungsplan festgehaltenen Ziele, wie bspw. die Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lernmotivation und Durchhaltevermögen, die Förderung von Konzentration und Ausdauer, Pünktlichkeit oder die Stärkung der Selbstständigkeit, sind ambivalent und haben sowohl im sozialen Leben als auch im Arbeitsleben Bedeutung. Eine schwerpunktmäßige Abgrenzung würde daher zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Durch die Schwerpunktbetrachtung würden zudem zusammengehörige Sachverhalte auseinandergerissen. Auch aus § 6 SGB IX ergibt sich eine zugunsten behinderter Menschen vorgesehene Mehrfachverantwortung verschiedener Rehabilitationsträger. Insbesondere zeigt § 55 Abs. 1 a.E. SGB IX 2001 bzw. nunmehr § 75 Abs. 1 Satz 1 a.E. SGB IX 2016, dass es eine strikte Trennung der in § 5 SGB IX genannten Leistungsgruppen nicht gibt, sondern vielmehr insoweit Überschneidungen möglich sind. Auch der Gesetzgeber geht daher davon aus, dass Leistungen verschiedenen Leistungsgruppen zugeordnet werden können. Daraus folgt, dass die Entscheidung über die endgültige Kostentragung im Rahmen von Vorrang-/Nachrangregelungen durch den Gesetzgeber getroffen wird.

30

(3) Nach Auffassung des Gerichts führt jedenfalls bereits die Veranlassung der heilpädagogischen Unterbringung durch die berufsvorbereitende Maßnahme dazu, dass es sich bei dieser nicht um eine selbstständige Leistung, sondern um eine Annexleistung nach § 33 Abs. 7 SGB IX 2004 handelt. Sogar der Schwerpunkt dürfte daher allein aus diesem Grund dem Leistungsbereich der Klägerin zuzuordnen sein.

31

cc) Der Anspruch des Leistungsempfängers gegen die Klägerin ist auf Unterbringung einschließlich pädagogischer Betreuung in einer heilpädagogischen Wohnheimgruppe gerichtet, so dass er auch deckungsgleich (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 19.10.2011 - 5 C 6.11 - juris Rn. 16) zu dem Anspruch gegen den Beklagten ist.

32

dd) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gilt grundsätzlich die Nachrangigkeit der Leistungen der Jugendhilfe. Diese Regelung findet auch im Verhältnis zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Anwendung und umfasste im maßgeblichen Zeitraum alle in § 33 SGB IX 2011 genannten Leistungen (vgl. Eicher/Luik/Luik, 4. Auflage 2017, SGB II, § 16 Rn. 169). Bei der heilpädagogischen Unterbringung handelt es sich nicht - wie die Klägerin meint - um eine originäre, ausschließliche Leistung der Jugendhilfe. Vielmehr kann sie auch eine deckungsgleiche Annexleistung der Klägerin darstellen (vgl. VG München, U.v. 17.7.2019 - M 18 K 17.2523 - BeckRS Rn. 38, 44).

33

ee) Sofern eine Leistungsverpflichtung zweier Leistungsträger besteht, ist auch im Rahmen der Klärung des Vorrangs der Leistungspflicht von miteinander konkurrierenden Leistungen nicht anhand des Schwerpunkts der Leistungen zu entscheiden (a. A. Bohnert, BeckOKG, Stand 1.4.2019, SGB VIII, § 10 Rn. 32; wohl auch Kepert, LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 10 Rn. 29 jeweils ohne weitergehende Begründung). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt insoweit in seiner Entscheidung vom 24. Februar 2014 (Az.: 12 ZB 12.715 - juris Rn. 36 ff. - insbesondere unter Verweis auf BVerwG, U.v. 19.10.2011 - 5 C 6.11 - juris) zu § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII aus, dass angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich besonders in den

Fällen einer Mehrfachbehinderung oder entwicklungsbedingter Besonderheiten ergeben könnten, das Absehen von Schwerpunkt Kriterien und von Kausalitätserwägungen auch der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit diene. Denn je nach Betrachtungsweise und Lebenssituation könnten sich unterschiedliche Schwerpunkte des Bedarfs ergeben, so dass sich der Bedarf oder Leistungszweck des vorrangig zuständigen Leistungsträgers nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit ermitteln lasse. Erst recht könne daher § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht dahingehend eingeschränkt ausgelegt werden, dass die körperliche und/oder geistige Behinderung für die Maßnahme der Eingliederungshilfe ursächlich im Sinne einer *conditio-sine-qua-non* ist bzw. das Erfordernis einer Kausalität schlechthin erfüllt sein müsse. Diese Ausführungen, denen das Gericht folgt, sind vorliegend deckungsgleich auf das Rangverhältnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII anzuwenden.

34

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbs. 2 VwGO nicht gerichtskostenfrei.

35

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 809 Satz 1 und 2 ZPO.

36

Die Rechtssache hat gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO grundsätzliche Bedeutung, weil die Abgrenzung der verschiedenen Leistungsgruppen in § 5 SGB IX zwischen der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit umstritten ist und nach wie vor Bedeutung hat. Nach Angaben der Klägerin sind außerdem weitere vergleichbare Fälle anhängig. Die Rechtsfrage ist auch im Hinblick auf die Neufassung des § 10 Abs. 4 SGB VIII zum 1. Januar 2020 nicht überholt. Bei dieser Änderung handelt es sich nämlich nur um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX (BT-Drs. 18/9522 S. 325). Von dem grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII 2020 dürften daher trotz des missverständlichen Wortlauts nur die Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst sein, die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation (SGB IX) verschoben wurden.